



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

GZ.: BHGU 2.1 Vr 2607/2018

Verein „Steirischer Sportrodelverband“
Herrn Galsterer Wilhelm
Rosenweg 6
8072 Fernitz

Sicherheitsreferat
Vereinswesen

Bearbeiter: Tüchler Anna
Tel.: (0316) 7075 - 752
Fax: (0316) 7075 - 333
E-Mail-Adr.: bhgu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben ist die ZVR-
Zahl anzuführen



Ggst.: Vereinserrichtung

ZVR-Zahl: 1870287013

Graz, am 04.10.2018

BESCHIED

Spruch

Die angezeigte Errichtung des Vereins „**Steirischer Sportrodelverband**“ mit dem Sitz in Fernitz ist am 02.10.2018 eingelangt.

Nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten und gemäß §13(2) des Vereinsgesetzes 2002, in der derzeit geltenden Fassung, wird die **Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit nach den Statuten mit 04.10.2018 ausgesprochen.**

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG 1991, da dem Ersuchen der Anzeiger vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

8021 Graz • Bahnhofgürtel 85
Parteienverkehr von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15.00 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • IBAN AT43 2081 5021 0920 8005 • BIC STSPAT2G
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: BLZ: 20815, Kto.Nr.: 02109-208005

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Im Rechtsverkehr nach außen ist die ZVR-Zahl anzuführen.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V.

(Tüchler)

Beilage: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten
1 Vereinsregisterauszug
1 Formular (Meldung des Leitungsorgans)

Hinweis: Die vorgeschriebenen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Eingabengebühr:	€ 14,30
Beilagengebühr insgesamt:	€ 7,80
Verwaltungsabgabe:	€ 6,50
	<u>€ 28,60</u>